

Vereinsstatuten

Aviation Club at the University of St.Gallen
mit Sitz in St. Gallen

(Zur besseren Lesbarkeit wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Aviation Club at the University of St.Gallen* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Dieser Verein richtet sich an Studierende der Universität St.Gallen, welche Interesse an der Thematik der Aviatik aufweisen. Durch diesen Verein soll den Interessenten ermöglicht werden, sich untereinander austauschen zu können und Studierende mit derselben Faszination kennenzulernen. Gleichzeitig soll aber auch durch Events mit Firmen aus der Aviatik-Branche die Praxis der Luftfahrt nähergebracht werden. Ziel dabei ist es, eine Community mit Gleichgesinnten zu bilden, in welcher durch Interaktionen mit verschiedenen Firmen bereits erste Kontakte mit spannenden Unternehmen gebildet werden können. Zusätzlich können sich diese Unternehmen vor den Studierenden präsentieren und gegebenenfalls auch Informationen bezüglich Einstiegsmöglichkeiten kundtun, um so auch gut ausgebildete Studierende mit einer Aviatik-Leidenschaft zu erreichen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ausserdem strebt der Verein Partnerschaften mit Unternehmen aus der Aviatik Industrie an. Der Verein erwartet eine finanzielle Unterstützung seitens seiner Partner.

Jegliche Sponsoringaktivitäten werden mit dem Center for Aviation Competence der Universität St.Gallen (CFAC-HSG) abgesprochen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am in Punkt 2 ausgeführten Vereinszweck hat und an der Universität St.Gallen immatrikuliert ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am in Punkt 2 ausgeführten Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann zu jederzeit während des Semesters abgeschlossen werden und gilt für die Dauer des laufenden Semesters.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des laufenden Semesters möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahrssemester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 10 Personen, nämlich

- 2 Co-Präsidenten
- dem Vorstandsmitglied Finanzen
- dem Vorstandsmitglied Marketing
- dem Vorstandsmitglied Events
- den Vorstandsmitglied(ern) Partner Relations
- Bei Bedarf: weiteren allgemeinen Vorstandsmitgliedern
- Optional: Relationship Manager CFAC-HSG

Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören der Universität St. Gallen an.

Das CFAC-HSG stellt eines der Vorstandsmitglieder, welcher unter anderem als Schnittstelle zwischen dem Aviation Club und dem CFAC-HSG fungiert. Sollte jener die Position des Präsidenten, Vizepräsidenten und Finanzvorstand, Vorstands Marketing oder Vorstands Events und Partner Relations übernehmen, wird die optionale Position Relationship Manager CFAC-HSG nicht besetzt. Sollte jener keiner der vier oben genannten Positionen übernehmen, übernimmt jener die optionale Position des Relationship Managers CFAC-HSG.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Co-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder sowie die Hälfte des Vorstandes die an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder oder der Hälfte des Vorstandes an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder und die Hälfte des Vorstands anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende (Präsident):

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Siegrist', written in a cursive style.

Chris Siegrist

Der Protokollführer (Co-Präsident):

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Ahlborn', written in a cursive style.

Sönke Ahlborn

Änderungen beschlossen am:

25. Mai 2020